



Förderrichtlinie zum Verfügungsfonds der Oranienstadt Dillenburg

Förderrichtlinie zum Verfügungsfonds der Oranienstadt Dillenburg

Präambel

Wie in vielen deutschen Kommunen befindet sich auch die Entwicklung des Zentrums von Dillenburg seit etlichen Jahren in einer Phase der Stagnation, was insbesondere seine Belebung durch Einzelhandel, Gastronomie und Kultur betrifft. Hinzu kommt, dass die nunmehr über einjährige Phase mehr oder minder massiver Corona-Einschränkungen mit einer Negativentwicklung insbesondere in den oben genannten Bereichen einherging. Nunmehr gilt es aus Sicht der Oranienstadt Dillenburg und des Fördergebietsmanagements, zügig belastbare Strategien zu entwickeln und umzusetzen, um eine schnelle Wiederbelebung in diesen Bereichen zu ermöglichen und nachhaltig zu sichern. Das wohl wirkmächtigste Instrument soll hierbei der einzurichtende Verfügungsfonds „L(i)ebenswerte Altstadt Dillenburg“ darstellen.

Dieser Verfügungsfonds zielt auf eine Festlegung und einen Ausbau verschiedenster Maßnahmen. Der Fonds soll hierbei die Mitwirkungsmöglichkeiten des Handels, der Gastronomie, der Kultur wie der gesamten Bürgerschaft bei der Ausgestaltung fokussieren. So soll die Attraktivierung des Zentrums dauerhaft, auch über die Zeit der direkten Auswirkungen der Corona-Maßnahmen hinaus, zu einer von allen Innenstadtakteuren gemeinsam getragenen Aufgabe werden.

Die Verwaltung des Verfügungsfonds obliegt dem Förderausschuss. Dieser entscheidet gemeinsam mit dem Fondsbeauftragten über Vergabe und Verwaltung der Mittel. Der Förderausschuss des Dillenburgerverfügungsfonds ist bei der Lokalen Partnerschaft angesiedelt.

§ 1 Ziele

- (1) Mit dem Verfügungsfonds sollen Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, die eine Attraktivitätssteigerung der Innenstadt bezwecken.
- (2) Ziel ist die Förderung privaten Engagements, privater Investitionen sowie privat-öffentlicher Zusammenarbeit. Dabei sollen bestehende Strukturen ergänzt und weiterentwickelt werden.

§ 2 Rahmensetzung

Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme erfolgt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Fördergebiets der städtebaulichen Gesamtmaßnahme (gemäß Karte).
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- Ggf. zusätzlich denkbare Bedingungen wie Nutzen für die Allgemeinheit etc.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Verfügungsfonds fördert Projekte in der Innenstadt Dillenburgs. Der räumliche Geltungsbereich entspricht den Fördergebietsgrenzen des Programms Lebendige Zentren.

§ 4 Zusammensetzung der Fonds-Mittel

- (1) Der Fonds finanziert sich aus Mitteln von Privaten und aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Der aus öffentlichen Fördermitteln bestehende Anteil des Fonds ist gemäß der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) in der jeweils geltenden Fassung einzusetzen.

§ 5 Grundsätze der Förderung

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die dem Ziel und Zweck des Verfügungsfonds Dillenburg gem. § 1 entsprechen und die nachfolgenden Anforderungen erfüllen.

- (1) Die zu fördernden Projekte müssen deutliche qualitative Verbesserungen erbringen, das Gesicht des Zentrums aufwerten und die Aufenthaltsqualität steigern.
- (2) Der Förderausschuss behält sich vor, die Förderung einzelner Projekte an Auflagen zu binden.
- (3) Die kumulative Förderung eines Projektes aus mehreren Programmen ist nicht zulässig. Denkbar ist u. U. die Förderung unterschiedlicher Projektbausteine durch verschiedene Programme. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung.
- (4) Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Verfügungsfonds besteht nicht.

§ 6 Gegenstand der Förderung und förderungswürdige Leistungen

Gefördert werden können beispielsweise folgende Arten von investiven, investitionsvorbereitenden und nicht-investiven Maßnahmen:

- (1) Investive Maßnahmen:
 - Investitionen im öffentlichen Raum, wie z. B. Möblierung, Beleuchtung, Kunst, Begrünung u. Ä.
 - Investitionen in die Infrastruktur und Ausstattung für Veranstaltungen und Aktionen.
- (2) Investitionsvorbereitende Maßnahmen:
 - Konzepte, Beratungsleistungen und Planungen, die eine Attraktivitätssteigerung des Zentrums zum Ziel haben bzw. unterstützen.
- (3) Nichtinvestive Maßnahmen:
 - Werbung, Printmedien und Kommunikation sowie etwa auch die Entwicklung von Logos und ähnliche Maßnahmen, die eine Attraktivitätssteigerung des Zentrums zum Ziel haben bzw. unterstützen.

§ 7 Antragssteller und Zuwendungsempfänger

Antragsstellende bzw. Zuwendungsempfänger kann jede natürliche oder juristische Person sein, z. B.:

- Akteure der lokalen Wirtschaft (z. B. Gewerbe, Handwerk, Einzelhandel, Gastronomie)
- Grundstücks- und Immobilieneigentümer/innen
- Vereine und Bürgerinitiativen, auch Interessensgemeinschaften, Standortgemeinschaften, Gewerbe- oder Stadtmarketingvereine
- Gemeinnützige Träger und Stiftungen
- Privatpersonen

§ 8 Art und Umfang der Förderung

Der Verfügungsfonds setzt sich jeweils zu maximal 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung und mindestens 50 Prozent aus Kofinanzierungsmitteln (privaten oder weiteren kommunalen Mitteln) zusammen.

Aus dem Verfügungsfonds werden in erster Linie kleinere, nach Maßgaben des Städtebauförderprogramms Lebendige Zentren sinnvolle Maßnahmen finanziert. Über die geeigneten Maßnahmen und die Mittelvergabe entscheidet das der Förderausschuss. Auch ist die Förderung privater Investitionen durch Zuschüsse möglich.

In allen Fällen ist zu beachten:

- (1) Als förderfähige Kosten werden bis zu 100 Prozent der Investitionskosten anerkannt.
- (2) Für investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen nach § 6 Nr. 1+2 können pro Maßnahme bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten aus dem Verfügungsfonds finanziert (gefördert) werden. Hierfür können also die Städtebaufördermittel wie auch die (privaten oder zusätzlichen kommunalen) Kofinanzierungsmittel in vollem Umfang verwendet werden.
- (3) Für nichtinvestive Maßnahmen nach § 6 Nr. 3 können pro Maßnahme ebenfalls bis zu 100 Prozent der nachgewiesenen Investitionskosten aus dem Verfügungsfonds finanziert werden. Aber: Nicht-investive Maßnahmen dürfen ausschließlich aus den Kofinanzierungsmitteln gefördert bzw. finanziert werden.
- (4) Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis von 15 Euro pro Stunde und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst sein, sodass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können.
- (5) Als Obergrenze für die Einzelförderung gilt grundsätzlich ein Betrag von 7.500 Euro (brutto).
- (6) Die Förderung ist für die beantragten Projekte und Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

§ 9 Inhalte des Förderantrags

Der Förderantrag besteht aus folgenden Unterlagen:

- (1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular.
- (2) Beschreibung der Maßnahme und der einzelnen Projektbausteine.
- (3) Kostenschätzungen bzw. qualifizierte Kostenvoranschläge.
- (4) Nach Absprache mit dem Fondsbeauftragten sind ggf. weitere Unterlagen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich sind, einzureichen.

§ 10 Antragsstellung und Verfahren

- (1) Die Antragsstellung auf Förderung erfolgt beim Fondsbeauftragten. Der Antrag ist im Vorfeld mit dem Fondsbeauftragten abzustimmen, der insofern auch vor der eigentlichen Antragstellung beratend zur Seite steht. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Förderausschuss bewilligt im Rahmen einer Mehrheitsentscheidung Mittel des Verfügungsfonds für Maßnahmen gemäß § 6, für die öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden.
- (3) Im Falle der Bewilligung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds wird zwischen dem jeweiligen Antragsteller und der Oranienstadt Dillenburg ein schriftlicher Vertrag geschlossen. Mit dem Projekt oder der Maßnahme darf erst nach Abschluss dieses Projektvertrages begonnen werden.
- (4) Der Fondsbeauftragte kann jederzeit die Durchführung der Maßnahmen überprüfen.

§ 11 Bewilligung und Mittelverwendung

- (1) Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt abschließend durch den Förderausschuss.
- (2) Der Antragsteller muss gegenüber dem Fondsbeauftragten einen Nachweis über die entstandenen Kosten führen. Dieser erfolgt über Rechnungen und einen Verwendungsnachweis.
- (3) Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Prüfung der Rechnungen und des Verwendungsnachweises durch den Fondsbeauftragten.
- (4) In begründeten Fällen und nach Absprache können auch Abschläge zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt werden.
- (5) Entspricht die Ausführung nicht den Bewilligungsgrundlagen, behält sich die Bewilligungsstelle die Rücknahme bzw. anteilige Reduzierung der bewilligten Fördermittel vor.
- (6) Der Fondsbeauftragte hat zu klären, ob die Förderung von Einzelmaßnahmen gemäß der RiLiSE über Mittel der Städtebauförderung oder nur über private Mittel erfolgt.

§ 12 Einverständniserklärung Transparenz/Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Angaben über das Vorhaben (einschließlich Fotos) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Oranienstadt Dillenburg und des Landes Hessen veröffentlicht werden dürfen.
- (2) Der Zuwendungsempfänger hat am geförderten Objekt bzw. im Rahmen der geförderten Veranstaltung an geeigneter, von außen sichtbarer Stelle auf die erfolgte Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ hinzuweisen. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Oranienstadt Dillenburg.

§ 13 Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Oranienstadt Dillenburg am 24.02.2022 in Kraft und gilt bis zum Anschluss der Städtebauförderung „Lebendige Zentren“ in der Oranienstadt Dillenburg.

Dillenburg, den

Anlage: Karte
(räumlicher Geltungsbereich der Förderrichtlinie)

Das Fördergebiet
 Programm Lebendige Zentren
 Dillenburg

